

Modellflug-Sportbestimmungen des Deutschen Aero Club e. V. (DAeC)

Teil 6: Modellflug-Rekorde

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zuständig für alle Rekord-Angelegenheiten ist die Bundeskommission Modellflug des DAeC.
- 1.2 Die für die Bearbeitung von Rekordanträgen beauftragte Stelle ist die Geschäftsstelle der Bundeskommission Modellflug des DAeC.
- 1.3 Ein Anrecht auf Anerkennung einer Modellflug-Leistung als Rekord besteht nicht.

2. Genehmigung von Rekordversuchen

- 2.1 Die Durchführung von Rekordversuchen muss vor Beginn der Versuche genehmigt werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn
 - a) der Rekordversuch während eines Wettbewerbs (Wettbewerbsrekorde), einer Veranstaltung oder im Rahmen der Organisation eines Wettbewerbs erfolgt und dieser Wettbewerb/diese Veranstaltung im nationalen (DAeC) oder internationalen (FAI) Sportkalender gelistet ist; oder
 - b) wenigstens sieben (7) Tage vor den Rekordversuchen deren Durchführung auf dem vorgesehenen Formblatt (KZF 32-810) schriftlich (Post/Fax/Anhang zu Email) oder die auf dem Formblatt vorgegebenen Angaben per Email an die beauftragte Stelle übermittelt werden und kein Widerspruch erfolgt.
- 2.2 Die Genehmigung zur Durchführung von Rekordversuchen gilt bei 2.1.a für die in der Ausschreibung festgelegten Tage des Wettbewerbs/der Veranstaltung und bei 2.1.b für die Dauer von drei (3) Monaten.

3. Durchführung von Rekordversuchen

- 3.1 Rekordversuche können nur in den Rekordklassen, die in den Rekord-Tabellen des Sporting Code und/oder der BeMod (BeMod KZF 32-71, 43-21 oder 44-71) aufgeführt sind, durchgeführt werden.
- 3.2 Der/die Rekord-Bewerber muss/müssen zur Durchführung von Rekordversuchen im Besitz einer gültigen FAI-Sportlizenz sein.
- 3.3 Der Pilot ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen und für die Vorlage aller für den Rekordflug notwendigen Erlaubnisse und Freigaben verantwortlich
- 3.4 Die Modellflug-Leistungen müssen unter Überwachung von Personen erzielt werden, die für nationale Rekorde die Berechtigung als Sportzeuge Kategorie A1 besitzen. Für internationale Rekorde muss mindestens ein Sportzeuge (Hauptfunktionär nach BeMod 43-2, Regel 2.2.10) im Besitz der Sportzeugen-Berechtigung Kategorie A2 sein.
- 3.5 Die Modellflug-Leistungen müssen
 - a) für nationale Rekorde nach den Bestimmungen des Sporting Code, Allgemeiner Teil, Kapitel 6 (BeMod KZF 40-5), und der Sektion 4c (BeMod KZF 43-2) oder Sektion 4d (BeMod KZF 44-70) erzielt worden sein, es sei denn, dass für die betreffende Rekordklasse ausdrücklich Ausnahmen festgelegt sind.
 - b) für internationale Rekorde nach den Bestimmungen des Sporting Code, Allgemeiner Teil, Kapitel 6 (BeMod KZF 40-5) und der Sektion 4c (BeMod KZF 43-2) oder Sektion 4d (BeMod KZF 44-1) erzielt worden sein.

4. Anerkennung einer Modellflug-Leistung als Deutscher Rekord

- 4.1 Modellflug-Leistungen, die gemäß den Abschnitten 2 und 3 erfolgen wurden und zum Zeitpunkt des Rekordversuchs eine höhere als die in der „Liste der Deutschen Modellflugrekorde“ genannte Leistung darstellen, können auf Antrag vom DAeC als „Deutscher Modellflugrekord“ anerkannt werden.
- 4.2 Damit eine Modellflug-Leistung als Rekord anerkannt werden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) Der Rekordversuch muss innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich (Post/Fax) oder elektronisch per Email an die beauftragte Stelle gemeldet werden. Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Unterklasse, Kategorie, Gruppe und Nummer der Rekordklasse; Name und

Anschrift des Piloten; Name und Anschrift des Helfers/Teammitglieds, Datum; Ort des Rekordversuchs; erreichte Modellflug-Leistung; aktuelle Rekordleistung.

- b) Die Rekordanträge müssen innerhalb von 90 Tagen vollständig bei der beauftragte Stelle eingegangen sein. Eine Nachfrist kann nur gewährt werden, wenn die Verzögerung nicht in der Verantwortung des Rekordbewerbers liegt.
 - c) Die Rekordanträge müssen auf den entsprechenden Formblätter nach BeMod (KZF 43-22 und 43-23 oder für Raketenmodelle KZF 44-72 bis 44-76) in der jeweils gültigen Ausgabe erfolgen. Bei Rekordversuchen in Saalflugklassen ist das Formblatt KZF 32-811 ebenfalls ausgefüllt einzureichen.
 - d) Die zusätzlich notwendigen Unterlagen gemäß SC4 2.10.1 und 2.1 (BeMod KZF 43-2) müssen beigelegt sein.
- 4.3 Die Antragsunterlagen können für Rekorde, für die eine Anerkennung als Internationaler Rekord nicht infrage kommt, in deutscher Sprache eingereicht werden.
- 4.4 Eine Modellflug-Leistung kann nicht als Deutscher Rekord anerkannt oder die Anerkennung nachträglich widerrufen werden, wenn
- a) bei dem Rekordversuch gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht eingehalten wurden oder nicht alle notwendigen Erlaubnisse und Freigaben vorlagen.
 - b) der Rekordbewerber falsche, unvollständige oder überzählige Angaben macht und dadurch die Anerkennung der Flugleistung als Rekord beeinflusst.
 - c) der Rekordbewerber zusätzliche Unterlagen, die von der beauftragten Stelle oder der FAI angefordert werden, nicht zur Verfügung stellt.
 - d) die Bedingungen nach 5.1 erfüllt sind und die FAI die Anerkennung als internationaler Rekord aus anderen Gründen als der Höhe der Flugleistung ablehnt.
 - e) die Bedingungen nach 5.1 erfüllt sind und der Rekordbewerber die Antragsunterlagen nicht in englischer Sprache zur Verfügung stellt.

5. Anerkennung einer Modellflug-Leistung als Internationaler Rekord

- 5.1 Modellflug-Leistungen, die gemäß den Abschnitten 2 und 3 erflogen wurden und zum Zeitpunkt des Rekordversuchs eine höhere als die in der „FAI-Liste der Modellflugrekorde“ genannte Leistung darstellen, werden zusätzlich zu dem Anerkennungsverfahren nach Abschnitt 4 bei der FAI zur Anerkennung als „Modellflug-Rekord“ und Aufnahme in die Liste der FAI-Modellflug-Rekorde angemeldet.
- 5.2 Die Anmeldung auf Anerkennung als Internationaler Rekord setzt die Anerkennung als Deutscher Rekord voraus. Es gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 4.

6. Besondere Deutsche Rekorde in FAI-Rekordklassen

- 6.1 Für Modellflug-Rekordklassen, in denen Rekorde nach FAI Sporting Code nur bei bestimmten Arten von Wettbewerben (BeMod, KZF 43-2 Pkt.2.1.4 bzw. KZF 44-70 Pkt. 14.1) erflogen werden können, können national besondere Rekordklassen eingerichtet werden.
- 6.2 Die besonderen Deutschen Rekordklassen bestehen zusätzlich zu den FAI-Rekordklassen. Jede besondere Deutsche Rekordklasse bezieht sich auf eine festgelegte FAI-Rekordklasse.
- 6.3 Für die besonderen Deutschen Rekorde gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Beschränkung durch die FAI/CIAM auf bestimmte Arten von internationalen Wettbewerben wird aufgehoben.
 - b) Für diese Rekorde können Modellflugleistungen, die bei nationalen Ranglistenwettbewerben, Deutschen Meisterschaften oder anderen internationalen FAI-Wettbewerben erzielt wurden, anerkannt werden.
 - c) Alle übrigen Bestimmungen der FAI/CIAM für die bezogene Rekordklasse gelten auch für die nationale Rekordklasse.
 - d) Eine Anerkennung als Internationaler Rekord ist nicht möglich.
- 6.4 Für das Anerkennungsverfahren sind die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 4, soweit anwendbar, anzuwenden.